



# Nachhaltige Steiermark

## Durchführungsbestimmungen

zur Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark zur  
„Nachhaltigen Entwicklung“

gemäß § 6 Rahmenrichtlinie  
über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark  
in der Fassung 2021 (RRL 2021)

## Impressum

### Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Fachteam „Nachhaltigkeitskoordination“  
Wartingergasse 43, 8010 Graz  
Web: [www.nachhaltigkeit.steiermark.at](http://www.nachhaltigkeit.steiermark.at)

### Gender-Disclaimer:

Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wurde ausschließlich zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

### Datenschutz:

Informationen zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>)

Graz, August 2024

## Einleitung

Die diesen Durchführungsbestimmungen zugrundeliegende **Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark zur „Nachhaltigen Entwicklung“** wurde am 27.06.2024 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und ist mit 01.07.2024 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft und der Nachhaltigkeit“ vom 19. Dezember 2013 mit den dort geltenden Maßnahmen für Förderungen zur Nachhaltigen Entwicklung.

Die gegenständlichen Durchführungsbestimmungen beschreiben in Ergänzung zur Förderungsrichtlinie den Förderungsprozess und die Förderungsbedingungen.

## Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Fachteam „Nachhaltigkeitskoordination“  
Wartingergasse 43, 8010 Graz

## Förderungsziele

Die förderbaren Maßnahmen sollen – wie in der Förderungsrichtlinie beschrieben - der Weiterentwicklung und Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung in ihren vier Dimensionen – Schutz der Umwelt und des Klimas (Ökologische Verträglichkeit), wirtschaftliche Effizienz (wirtschaftliche Verträglichkeit), soziale Solidarität (soziale Verträglichkeit) und globale Verantwortung (kulturelle Verträglichkeit) im Sinne der Agenda 2030 dienen. Sie zielen auf starke Bürgerbeteiligung als Element von Good Governance zur Entwicklung partizipativer Zukunftsbilder auf kommunaler sowie kleinregionaler Ebene, die eigenverantwortliches Handeln ermöglichen, anleiten und fördern.

## Förderungsgegenstand

Gefördert werden **Projekte, Studien, Konzepte, Untersuchungen und Initiativen**, die die nachhaltige Entwicklung und sektorenübergreifendes Handeln stärken bzw. ermöglichen und zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 in der Steiermark beitragen. Darüber hinaus sollen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene mit dem Themenschwerpunkt Nachhaltigkeit unterstützt werden.

Zusätzlich sollen **Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung** im schulischen Bereich, zur gezielten Bewusstseinsbildung und Informationsweitergabe sowie zur Qualitätssicherung von Agenda 2030-Prozessen gefördert werden. Für die Zuerkennung einer Förderung muss der Förderungsgegenstand nachvollziehbar beschrieben sein und zumindest einem der 17 SDGs zugeordnet werden können bzw. einen Beitrag zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Landes Steiermark leisten.

## Förderungswerber/-empfänger

Als Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger kommen **natürliche und juristische Personen oder Einrichtungen** in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele gemäß Richtlinie beizutragen. Dazu zählen insbesondere Interessensvertretungen, Kammern, Kommunen, Kommunalverbände, kirchliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Vereine), Kindergärten, Unternehmen/Betriebe, Einzelpersonen.

Grundsätzlich sind Förderungswerber von der Gewährung einer Förderung ausgeschlossen, bei denen zumindest einer der gemäß § 5 RRL 2021<sup>1</sup> angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

## Förderungsantrag und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass ein vollständig ausgefüllter **Förderungsantrag** vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderungsstelle eingelangt ist.

Je nach beantragter Förderungshöhe ist im Antrag der Detaillierungsgrad des Förderungsgegenstandes gemäß § 8 RRL 2021<sup>1</sup> anzupassen:

- Bis € 2.500,00 → reicht die Antragstellung gemäß **Antragsformular**.
- Ab € 2.500,00 → sind zusätzlich Angaben zur **wirtschaftlichen und fachlichen Eignung** des Förderungswerbers, ausgenommen bei Personalförderungen, dem Förderungsantrag beizulegen.
- Ab € 30.000,00 → ist zusätzlich zu den vorhergehenden Punkten ein **Konzept mit der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten** dem Förderungsantrag beizulegen.
- Ab € 100.000,00 → ist zusätzlich zu den vorhergehenden Punkten eine **Darstellung der projektrelevanten Organisations- und Personalplanung** des Förderungswerbers in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre, dem Förderungsantrag beizulegen. Diese Übersicht kann entfallen, wenn Förderungswerber Gemeinden sind.

Die Förderungsstelle behält sich vor, unabhängig von den Projektgesamtkosten bei Unklarheiten zusätzliche Unterlagen und Auskünfte beim Förderungswerber einzuholen.

Der Förderungsantrag ist Bestandteil der vorliegenden Durchführungsbestimmungen und auf [www.nachhaltigkeit.steiermark.at](http://www.nachhaltigkeit.steiermark.at) immer aktuell abrufbar.

## Förderungsprozess

Der Förderungsantrag muss vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung einer Mindestbearbeitungsdauer von 14 Tagen bei der Förderungsstelle unter [abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at) mit dem **Betreff** „Förderungsantrag zur Nachhaltigen Entwicklung“ einlangen.

---

<sup>1</sup> Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021

Danach erfolgt eine **formale und fachliche Prüfung des Förderungsansuchens** durch die Förderungsstelle; gegebenenfalls können zusätzliche Unterlagen vom Förderungswerber verlangt werden. Im Falle einer **negativen Beurteilung** erfolgt eine begründete schriftliche Ablehnung an den Förderungswerber. Im Falle einer **positiven Beurteilung** wird ein **Förderungsvertrag** erstellt, der vom Förderungswerber unterzeichnet an die Förderungsstelle zu retournieren ist.

Nach Projektabschluss sind Verwendungsnachweise und ein Projektbericht gemäß Angaben im Förderungsvertrag unaufgefordert an die Förderungsstelle zu übermitteln.

Die Auszahlung der zugesagten Förderungssumme erfolgt auf das im Förderungsvertrag vom Förderungsempfänger angegebene Konto.

## Förderungsvoraussetzungen

Jede Förderung setzt grundsätzlich die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den Förderungswerber voraus.

Der Förderungswerber muss bei Antragstellung sicherstellen, dass er über die erforderliche fachliche Kenntnis verfügt und die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszwecks gegeben ist.

Gefördert werden können nur Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten mit einem räumlichen Bezug zum Bundesland Steiermark.

## Art und Ausmaß der Förderung

Zur Erreichung der genannten Zielsetzungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Landes Förderungen in Form einer „Projektförderung“ gewährt.

Die Höhe der Förderungsbeträge orientiert sich ausschließlich an den im Förderungsantrag dargestellten Projektkosten. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen gelten die Nettoprojektkosten. Eigenmittel des Förderungswerbers sind nachvollziehbar auszuweisen.

Projekte und Maßnahmen können **im Ausmaß von bis zu 50% der anerkannten Kosten** gefördert werden. Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger sonstiger Förderungsmöglichkeiten bzw. Förderungszusagen.

Förderungsanträge mit einem höheren Förderungssatz als 50% unterliegen nicht der Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark zur „Nachhaltigen Entwicklung“. Diese Anträge bedürfen einer eigenen Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung.

Für den Förderungswerber ergibt sich ein Förderungsanspruch erst durch eine positive Beurteilung des Förderungsantrages und durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages.

Im Förderungsvertrag sind neben den Daten aus dem Förderungsantrag auch die Bedingungen zur Förderungsabwicklung fixiert (Förderungshöhe, Nachweisführung, Auszahlungsmodalitäten und Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte, etc.).

## Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt gemäß der im Förderungsvertrag festgelegten Bedingungen und des festgesetzten Förderungsbetrages in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen. Die Auszahlung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in mehreren Förderraten erfolgen.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung festgestellt.

## Rückerstattung der Förderung

Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
- die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder
- die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

Die Details dazu werden im jeweiligen Förderungsvertrag angeführt.

## Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.

## Ansprechpartner

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Fachteam „Nachhaltigkeitskoordination“  
Wartingergasse 43, 8010 Graz  
E-Mail: [abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at)